

furcht vor der höhern Auctorität; 2. Annahme und Vollzug ihrer Anordnung, insoweit diese nicht im unzweifelhaften Widerspruche steht mit einer noch höhern Auctorität, welcher der Befehlende und der Untergebene in gleicher Weise untergeordnet sind; 3. im Falle der Uebertretung der Anordnung Unterwerfung unter das Gericht des Befehlenden, insoweit ihm solches rechtlich zusteht. Ungehorsam als das Gegentheil hiervon ist seinem ganzen Umfange nach Erhebung des eigenen Willens gegen und über den höhern Willen in Mißachtung der höhern Auctorität und Nichterfüllung ihrer Anordnung, unter Weigerung, darüber von derselben sich richten zu lassen. Besteht die Renitenz nur gegen ein oder das andere der bezeichneten Momente, so wird wenigstens partialer Ungehorsam verübt. Das, was dem Acte des Gehorsams seinen spezifischen Werth gibt, ist das erste der drei erwähnten Momente, die Hochachtung der Auctorität, und im Gegenseitigen dazu bildet ihre Mißachtung das Formale des Ungehorsams. Demnach ergibt sich die Unterscheidung von formellem und materiellem Gehorsam bzw. Ungehorsam. Wer das Gesetz deshalb erfüllt, weil er darin den Willen der Obrigkeit erkennt, und die Absicht hat, seine Unterwürfigkeit unter ihn zu betheiligen, übt einen formellen Gehorsamsact. Erfüllt er aber nur thatsächlich das Gesetz, ohne von der Absicht geleitet zu sein, ihm zu genügen, so vollzieht er einen materiellen Gehorsamsact. Ebenso kann das Gesetz übertreten werden in der Absicht, von der Auctorität sich unabhängig zu erhalten und sich ihr nicht zu beugen, bzw. sogar Verachtung gegen sie dadurch an den Tag zu legen, oder aber aus irgend einem andern Grunde, jedoch mit dem Bewußtsein, man handle gegen das Gesetz. Das Erstere wäre formeller, das Andere materieller Ungehorsam. Der formelle Gehorsam ist vollkommener als der materielle, aber er ist nicht Pflicht. Denn es ist im Allgemeinen genügend, zu thun, was geboten, und zu unterlassen, was verboten ist, ohne daß man ausdrücklich intendirt, dem Obem Gehorsam leisten zu wollen. Dagegen ist der formelle Ungehorsam nicht nur eine größere Sünde als der materielle, sondern auch von diesem spezifisch verschieden. Denn in diesem Falle thut der Ungehorsame nicht nur etwas, was ihm verboten ist, sondern greift zugleich direct das Princip der Gesellschaft an, deren Glied er ist, nämlich die Auctorität, sei es an sich oder in ihrem Träger. Ungehorsam als Uebertretung des Gesetzes überhaupt ist jede Sünde, und insofern ist der Ungehorsam generelle Sünde. Der formelle Ungehorsam dagegen ist eine specielle Sünde. Letzterer kann seinem Objecte nach doppelter Art sein. Entweder entspringt er aus der Verachtung der Auctorität und rechtmäßigen Gewalt als solcher, und dann ist er immer schwere Sünde (*Non est potestas nisi a Deo: quae satem sunt, a Deo ordinatae sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi re-*

sistit [Röm. 13, 1 f.]; vgl. S. Thom. S. theol. 2, 2, q. 105, a. 1), oder er entstammt der Verachtung der Person, welche die Gewalt inne hat; im letztern Falle ist er, abgesehen von der zugleich gegen die Liebe gerichteten Sünde, nur dann schwere Sünde, wenn er den Willen in sich schließt, auch über wichtige Gesetze des betreffenden Obem sich hinwegzusetzen. Der formelle Ungehorsam wird besonders im ersten Falle implicite zum Gegenseitigen gegen alle Gesetze derselben gesetzgeberrischen Gewalt. Richtet er sich aber gegen den Quell und Grund aller Auctorität als formelle Verachtung des Willens Gottes, so wird er in seiner letzten Entwicklung zur allseitigen Empörung gegen Gott, zum universellen *non serviam*, zur diabolischen Sünde. Betrachtet man den Ungehorsam nicht in seinem Gegenseitigen gegen den Befehlenden unmittelbar, sondern gegen das, was geboten ist, so muß die Größe der Sünde bemessen werden gegenüber dem, was Gott geboten oder verboten hat, nach dem Werthe des gebotenen Guten oder nach dem Grade des verbotenen Uebels, gegenüber dem Objecte des menschlichen Gesetzes aber nach der nähern oder entferntern Beziehung desselben zur Intention und dem Zwecke des Gesetzgebers (vgl. S. Thom. *ibid.* a. 2). Der Gehorsam steht im engsten Bunde mit der Religion; denn die in der menschlichen Gesellschaft waltenden Obrigkeiten sind von Gott, dem Schöpfer und Herrn der Gesellschaft, — und vom Könige und Herrn des Reiches Gottes auf Erden, dem Gottmenschen, eingesetzt, auf daß sie seine Stelle vertreten. Die ihnen schuldige Unterwerfung wird daher in ihnen Gott geleistet. Religion (s. d. Art.) als die vom Geschöpfe Gott unmittelbar geschuldete Hingabe und Unterwerfung und Gehorsam als der Gott in seinen Stellvertretern geschuldete Cult (1 Petr. 2, 13) stützen sich gegenseitig; sie stehen und fallen mit einander; sie sind die beiden vornehmsten moralischen Tugenden (S. Thom. *ibid.* q. 104, a. 3). Auf ihre innige Verbindung weist die göttliche Offenbarung hin, wenn sie (1 Sam. 15, 23) den Ungehorsam eine Art Götzendienst nennt; ferner wenn sie den Gehorsam bezeichnet als ein Opfer, und zwar als das alle anderen überragende Opfer (*ebb.*), insofern nach der Erklärung des hl. Gregor des Großen (Moral. 35, 28) in diesen nur *aliena caro*, durch den Gehorsam aber *propria voluntas* geopfert wird. In dem Grade, in welchem Irreligiosität zur Geltung kommt, muß deshalb auch Ungehorsam in alle socialen Verhältnisse eindringen und sie zerrütten. Welche Auctorität sollte noch heilig geachtet werden, wenn die Auctorität Gottes nicht mehr geachtet wird? Der Mensch erkennt dann nicht mehr das heilige Gesetz Gottes als die ihn bindende Norm seines Wollens und Handelns. An ihre Stelle setzt er die blinde Leidenschaft; diese aber beherrscht und tyrannisiert ihn. Ungehorsam führt immer zur Zerstörung der sittlichen Freiheit; der Ungehorsame sucht Freiheit vom Gesetze Gottes und der